

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Hauptziel der Gesetzesänderung ist, eine Gruppe von Stoffen, die als Wachstumsregler bezeichnet werden, einer obligatorischen amtlichen Einzelprüfung und -zulassung zu unterwerfen. Ein Teil dieser Stoffe wurde bisher nach dem Düngemittelgesetz typenmäßig zugelassen.

Gleichzeitig sollen Änderungen und Ergänzungen des Pflanzenschutzgesetzes vorgenommen werden, die sich hinsichtlich der Bisambekämpfung sowie der Regelung des Einsatzes von Luftfahrzeugen und der Bekämpfung von Obstvirosen als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben.

Nach dem Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofes bezüglich der Erhebung von Pflanzenbeschaugebühren muß das Pflanzenschutzkostengesetz durch eine neue Kostenregelung ersetzt werden.

B. Lösung

Die Wachstumsregler werden in die Prüfungs-, Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel einbezogen. Die Bisambekämpfung wird den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend in die Aufgaben des Pflanzenschutzes eingegliedert. Der Ermächtigungskatalog in § 3 des Pflanzenschutzgesetzes wird im notwendigen Umfang erweitert.

In das Pflanzenschutzgesetz wird eine sich nur auf die Gebühren der Biologischen Bundesanstalt beziehende Ermächtigung aufgenommen. Soweit nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Erhebung von Pflanzenbeschaugebühren noch zulässig ist, soll die Regelung den Ländern überlassen werden.

C. Alternativen

Die Prüfung aller Alternativmöglichkeiten, z. B. Erlaß gesonderter Gesetze über die Prüfung und Zulassung von Wachstumsreglern oder über die Bekämpfung des Bisams hat die Unzweckmäßigkeit solcher Lösungen ergeben.

D. Kosten

Durch die Einbeziehung der Wachstumsregler in das Prüfungs- und Zulassungsverfahren sind Mehrkosten bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesgesundheitsamt zu erwarten, die auf jährlich je 700 000 DM, insgesamt etwa 1,4 Millionen DM geschätzt werden. Es wird angestrebt, etwa 75 v. H. der Mehraufwendungen durch Einnahmen aus Prüfungsgebühren zu decken.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 721 03 – Pf 5/74

Bonn, den 30. November 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargestellt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) das Wort „und“ in Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Lebensvorgänge von Pflanzen durch Stoffe zu beeinflussen, die nicht zur Ernährung von Pflanzen bestimmt sind, und“;

- bb) in Nummer 3 werden die Worte „Pflanzenschutzmitteln oder“ durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmitteln oder von“ ersetzt;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Pflanzenschutz und zum Vorratsschutz gehören auch

1. die Verwendung und der Schutz von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen oder Krankheiten bekämpft werden können, und
2. der Schutz anderer Sachwerte als Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor dem Bisam (Bisamratte, *Ondatra zibethicus* L.).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 bis 3 a werden durch folgende Nummern ersetzt:

„2. Schadorganismen:

- a) tierische Schädlinge,
 - b) pflanzliche Schädlinge, insbesondere Unkräuter, parasitische höhere Pflanzen sowie schädliche Moose, Algen, Flechten und Pilze,
 - c) schädliche Mikroorganismen einschließlich schädlicher Bakterien und Viren
- in allen Entwicklungsstadien;

- 2 a. Pflanzenbehandlungsmittel: Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler;

3. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken;

- 3 a. Wachstumsregler: Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen; ausgenommen sind die in Nummer 3 aufgeführten Stoffe;“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Zu den Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern gehören auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, diesen Mitteln bei ihrer Anwendung zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder ihre Wirkungsweise zu verändern.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflanzenschutzmittel“ durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmittel oder bestimmter Verfahren des Pflanzenschutzes oder Vorratsschutzes“ ersetzt;

b) folgende Nummer 3 a wird eingefügt:

„3 a. anzuordnen, daß die nach Landesrecht zuständigen Behörden Pflanzen und Pflanzenbestände auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten überwachen und bestimmte Schadorganismen oder Krankheiten bekämpfen;“

- c) in Nummer 4 werden die Worte „oder anderer Mittel“ gestrichen;

d) folgende Nummer 4 a wird eingefügt:

„4 a. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, bestimmte Pflanzenschutzgeräte zu melden und auf ihre Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit überprüfen zu lassen, sowie die Verwendung unbrauchbarer oder unzuverlässiger Geräte zu verbieten;“

- e) in den Nummern 5 und 15 werden jeweils die Worte „oder zu verbieten“ angefügt;

- f) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. die Verwendung bestimmter Erden oder anderer Kultursubstrate für die Anzucht oder den Anbau bestimmter Pflanzen vorzuschreiben oder zu verbieten;“
- g) folgende Nummer 8 a wird eingefügt:
- „8 a. das gewerbsmäßige Vertreiben bestimmter Pflanzen, die zum Anpflanzen, zur Vermehrung oder zur Veredlung bestimmt sind (Anbaumaterial),
- a) bei Befall mit bestimmten Schadorganismen oder Krankheiten oder bei Befallsverdacht zu verbieten oder zu beschränken,
- b) von einer Untersuchung auf ihren Befall mit bestimmten Schadorganismen oder Krankheiten oder auf ihre Resistenz gegen bestimmte Schadorganismen oder Krankheiten abhängig zu machen oder
- c) von einer Genehmigung abhängig zu machen;“
- h) in den Nummern 16 und 17 werden jeweils die Worte „Viren der in § 1 Abs. 2“ durch die Worte „Mikroorganismen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 16, § 6 Abs. 2 und 3, §§ 7, 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2, §§ 11, 12 Abs. 1 Einleitung, § 18 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Pflanzenschutzmittel“, „Pflanzenschutzmittels“ und „Pflanzenschutzmitteln“ jeweils durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmittel“, „Pflanzenbehandlungsmittels“ und „Pflanzenbehandlungsmitteln“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel oder von Pflanzenbehandlungsmitteln mit bestimmten Stoffen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,
2. die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut, Erden und anderen Kultursubstraten zu verbieten oder zu beschränken, wenn in oder auf ihnen Pflanzenbehandlungsmittel vorhanden sind, die unter eine Regelung nach Nummer 1 fallen,
- soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit oder zur Abwehr von Schäden, insbesondere für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, erforderlich ist.“
6. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Dies gilt nicht
1. für Pflanzenbehandlungsmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind,
2. für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.“
7. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Biologische Bundesanstalt hat dem Antragsteller mit der Zulassung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Fassung der Gebrauchsanweisung und die Verwendung bestimmter sonstiger Angaben, zu erteilen. Die Gebrauchsanweisung muß enthalten: Anwendungsgebiet, Art und Zeit der Anwendung, aufzuwendende Menge, nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten und einen Hinweis auf die Gefahren, die bei der Anwendung auftreten können.“
8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Falle der Nummer 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
1. das Verfahren der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln zu regeln,
2. die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß nach § 8 Abs. 3 zu erlassen,
3. die Gewährung von Auslaufristen für den Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung zu regeln, soweit gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Nummern 5 bis 7 durch folgende Nummern ersetzt:
- „5. das Verfallsdatum bei Pflanzenbehandlungsmitteln mit zeitlich beschränkter Haltbarkeit,
6. die Gebrauchsanweisung,
7. die sonstigen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Angaben,

8. der Hinweis, daß die Gebrauchsanweisung und die sonstigen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Angaben den Auflagen der Biologischen Bundesanstalt entsprechen.“;

- b) die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Nr. 2, 7 und 8 gilt nicht für Wachstumsregler nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken vereinbar ist,

1. zur Erleichterung des Verkehrs mit Pflanzenbehandlungsmitteln

a) für Kleinpackungen und

b) für die Anbringung der Angaben nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 auf den Behältnissen oder Packungen

Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen,

2. Angaben nach Absatz 1 auch für die Einfuhr oder das gewerbsmäßige Vertreiben von Erden oder anderen Kultursubstraten, die Pflanzenbehandlungsmittel enthalten, vorzuschreiben.“

10. Folgender § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Im Verkehr mit Pflanzenbehandlungsmitteln und in der Werbung für Pflanzenbehandlungsmittel dürfen allgemein oder im Einzelfall keine Angaben verwendet werden, wonach diese Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewendet werden können, als sich aus den nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 7 vorgeschriebenen Angaben ergibt.“

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) § 12 Abs. 1 und § 12 a gelten nicht für Pflanzenbehandlungsmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenbehandlungsmittel, die nicht zugelassen oder nicht nach § 12 gekennzeichnet oder die mit Angaben nach § 12 a versehen sind, sind von den für die Verwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Dies

gilt entsprechend für Erden und andere Kultursubstrate, soweit der Bundesminister von der Ermächtigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Gebrauch macht.

(3) Wachstumsregler nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, die nicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, 7 oder 8 gekennzeichnet sind, sind entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich zu machen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer Pflanzenbehandlungsmittel gewerbsmäßig oder sonst für andere anwendet, hat dies vor Beginn des Betriebs oder der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für gelegentliche Nachbarschaftshilfe.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln nach Absatz 1 darf nur von Personen oder unter sachverständiger Anleitung und Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Zuverlässigkeit haben.“;

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „für die in Absatz 2 genannten Betriebe“ werden durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1“ ersetzt;

bb) das Wort „Mitteln,“ wird durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von“ ersetzt;

- c) in Absatz 4 Nr. 2 werden vor dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „Pflanzenbehandlungsmittel und der“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Land- und Forstwirtschaft“ gestrichen;

- b) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ihr können durch Rechtsverordnung nach diesem Gesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden.“;

- c) in Absatz 3 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 2 Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 2 Nr. 2 a“ ersetzt.

14. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird das Wort „auch“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt;

- b) in Nummer 5 werden das Wort „Mitteln,“ durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von“ und das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
- c) folgende Nummer 5 a wird eingefügt:
 „5 a. die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenbehandlungsmitteln und“;
- d) in Nummer 6 wird die Verweisung „Nummern 1 bis 5“ durch die Verweisung „Nummern 1 bis 5 a“ ersetzt.
15. § 20 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „§ 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend.“
16. Folgender § 21 a wird eingefügt:
 „§ 21 a
 (1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz.
 (2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Personal- und Sachaufwand, zu dem insbesondere der Aufwand für die einzelnen Prüfungen und Untersuchungen gehört. Daneben ist der Nutzen der Pflanzenbehandlungsmittel, Verfahren oder Geräte für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung können auch der Umfang der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit sowie der Umfang der vom Gebührenschuldner zu erstattenden Auslagen abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß Gebühren für Prüfungen außerhalb des üblichen Rahmens im Einzelfall bis zum Doppelten der Gebühren für vergleichbare Prüfungen erhoben werden dürfen. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn damit zu rechnen ist, daß ohne eine Prüfung außerhalb des üblichen Rahmens über die Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels nicht entschieden werden kann.“
17. § 22 erhält folgende Fassung:
 „§ 22
 (1) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben
- den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort
1. Untersuchungen auf Schadorganismen und Krankheiten vornehmen,
 2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
 3. geschäftliche Unterlagen einsehen und
 4. in den Fällen des § 14 Abs. 1 Einrichtungen und Geräte für die Verwendung der Pflanzenbehandlungsmittel sowie die Einhaltung des § 14 Abs. 2 und der auf Grund des § 14 Abs. 3 getroffenen Anordnungen überprüfen.
- Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die von den zuständigen Behörden mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu gestatten.
- (4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.
- (5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“
18. § 22 a wird aufgehoben.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „dem § 6 oder dem § 11 Abs. 1“ durch die Worte „den §§ 6, 11 Abs. 1 oder dem § 12 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt;

bb) die Nummern 4 bis 8 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel einführt oder gewerbsmäßig vertreibt oder eine vollziehbare Auflage nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 1 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt,

5. Pflanzenbehandlungsmittel ohne die in § 12 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung einführt oder gewerbsmäßig vertreibt,

6. der Vorschrift des § 12 a zuwiderhandelt,

7. entgegen § 13 Abs. 2 Pflanzenbehandlungsmittel, Erden oder andere Kultursubstrate, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nicht getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht oder entgegen § 13 Abs. 3 Wachstumsregler nicht entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich macht,

8. die Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder als Anzeigepflichtiger entgegen § 14 Abs. 2 Pflanzenbehandlungsmittel anwendet oder anwenden läßt,

9. entgegen § 22 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet.“;

b) in Absatz 3 werden die Worte „Pflanzenschutzmittel, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Erden,“ durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmittel, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erden und andere Kultursubstrate sowie Pflanzenschutzgeräte“ ersetzt.

20. § 30 Abs. 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Pflanzen-

schutzgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Nummernfolge der Paragraphen und innerhalb der Paragraphen bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten der ersten Rechtsverordnung nach § 21 a Abs. 2 tritt das Pflanzenschutz-Kostengesetz vom 26. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1406) außer Kraft.

Artikel 4

(1) Die Anlage zur Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 8. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird die Angabe „VIII. Wachstumsregler“ gestrichen.
2. Ziffer VIII wird gestrichen.

(2) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S.) wird das Wort „Pflanzenschutzmittel“ durch das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. die Vorschriften, soweit sie Ermächtigungen enthalten oder betreffen, am Tage nach der Verkündung,
2. Artikel 1 Nr. 16 im übrigen mit dem Außerkrafttreten des Pflanzenschutz-Kostengesetzes in Kraft.

(2) Die bisher in Ziffer VIII der Anlage zur Düngemittelverordnung aufgeführten Stoffe gelten als Wachstumsregler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Maßgabe zugelassen worden sind, daß sich ihr vorgesehenes Anwendungsgebiet nach Spalte 2 der Anlage zur Dünge-

mittelverordnung bestimmt. Sonstige Wachstumsregler, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich vertrieben worden sind, gelten als vorläufig zugelassen, sofern der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer bis zum 30. Juni 1976 ihre Zulassung beantragt. Die vorläufige Zulassung gilt bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag, längstens bis zum 30. Juni 1977.

(3) Pflanzenbehandlungsmittel dürfen noch bis zum 30. Juni 1977 mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften vertrieben werden.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Gründe für die Novellierung des Gesetzes**

Das im Jahr 1968 erlassene und im Jahr 1971 geänderte Pflanzenschutzgesetz bedarf aus mehreren Gründen einer erneuten Änderung:

1. Vor allem hat es sich als notwendig erwiesen, eine Gruppe von Stoffen in die Regelung des Gesetzes einzubeziehen, die an Pflanzen angewendet werden, jedoch weder dem Schutze der Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten, noch ihrer Ernährung dienen, z. B. Halm- oder Stengelverkürzungsmittel, Fruchtansatz- und Fruchtabfallmittel, Mittel zur Erzielung von Frühereife und von samenlosen Früchten, Bewurzelungsmittel, Entblätterungs- und andere Mittel zur Ernteerleichterung, Mittel zum Freimachen und Freihalten bestimmter Flächen, z. B. Verkehrsflächen, von unerwünschtem Pflanzenbewuchs oder zum Entkrauten von Gewässern. Ein Teil dieser Stoffe, die üblicherweise als „Wachstumsregler“ bezeichnet werden, sind bisher nach dem Düngemittelgesetz typenmäßig zugelassen worden und in der Düngemittelverordnung aufgeführt. Das Düngemittelgesetz reicht jedoch nicht aus, den gesamten Kreis dieser Stoffe zu regeln, denn es umfaßt nur solche Stoffe, die das Wachstum fördern, den Ertrag erhöhen oder die Qualität verbessern sollen, nicht dagegen Stoffe mit anderer Zweckbestimmung, z. B. Erntehilfsmittel oder Herbizide für Nichtkulturland und Gewässer. Ferner hat sich herausgestellt, daß das auf Düngemittel zugeschnittene System des Düngemittelgesetzes mit typenmäßiger Zulassung durch Rechtsverordnung den hier in Betracht stehenden Stoffen weniger gerecht wird als das System des Pflanzenschutzgesetzes mit Einzelzulassung durch Verwaltungsakt nach Prüfung des Stoffes durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und das Bundesgesundheitsamt. Einerseits drängen immer mehr dieser Mittel zum Markt, andererseits erfordert die zunehmende Belastung des Menschen und seiner Umwelt durch Chemikalien eine erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber den hieraus erwachsenden Gefahren. Im Interesse der Rechtsklarheit wird für die Wachstumsregler kein besonderes Gesetz vorgesehen, sie sollen vielmehr den für sie passenden Normen des Pflanzenschutzgesetzes unterstellt werden. Dies erfordert auch eine Erweiterung des in § 1 umschriebenen Gesetzeszweckes.
2. Die Bekämpfung des Bisams (Bisamratte) wird in der auf das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gestützten Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte aus dem Jahre 1938 geregelt. Die Rechtsgrundlage für

diese Verordnung war zweifelhaft. Eine zweifelsfreie Ermächtigung, diese Verordnung entsprechend den heutigen Bedürfnissen zu ändern oder die Materie im Verordnungswege insgesamt neu zu regeln, besteht nicht. Tatsächlich wird die Bisambekämpfung seit dem Erlaß der Verordnung aus dem Jahre 1938 vom Pflanzenschutzdienst durchgeführt. Im internationalen Rahmen hat die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum, der die Bundesrepublik Deutschland angehört (vgl. Bekanntmachung vom 11. Mai 1956, BGBl. II S. 581), die Bekämpfung der Bisamratte in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. All dies spricht dafür, die Bekämpfung des Bisams nicht durch besonderes Gesetz, sondern im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes zu regeln. Da aber der Bisam nicht nur Pflanzen, sondern in erheblichem Maße auch Ufer von Oberflächengewässern sowie Kulturbauten, insbesondere Dämme, Deiche und andere Wasserbauten schädigt, erscheint es geboten, zur Klarstellung die Bekämpfung des Bisams ausdrücklich in den Gesetzeszweck aufzunehmen. Ferner bedarf die Ermächtigung des § 3 einer entsprechenden Erweiterung, da der Bisam nicht wie die übrigen Schadorganismen nur durch Bekämpfungsmaßnahmen des Eigentümers wirksam bekämpft werden kann, sondern hierzu Maßnahmen durch den Pflanzenschutzdienst selbst erforderlich sind.

3. In den Ermächtigungen der §§ 3 und 6 hat sich eine Lücke insofern gezeigt, als zwar Meldepflichten sowie Verbote und Beschränkungen für die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, nicht jedoch für die Anwendung bestimmter Verfahren des Pflanzenschutzes erlassen werden können. Insbesondere der zunehmende Einsatz von Luftfahrzeugen oder Großgeräten im Pflanzenschutz gebietet es, die Ermächtigungen zu erweitern, um mögliche schädliche Auswirkungen aus dieser besonderen Art des Ausbringens verhindern zu können.
4. Entsprechend der allgemeinen Übung nach Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sollen die Kosten nicht mehr in einem besonderen Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung geregelt werden. Bei der Vorbereitung des Pflanzenschutzgesetzes war die im Regierungsentwurf enthalten gewesene Kostenermächtigung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zugunsten einer Regelung durch ein besonderes Gesetz gestrichen worden. Anlaß hierfür war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 (BGBl. 1967 I S. 138), wonach die Kostenermächtigung des § 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für verfassungswidrig

erklärt wurde. Da die endgültige Klärung der mit diesem Urteil aufgeworfenen Frage, welche Anforderungen an eine möglichst klare Begrenzung des Ausmaßes einer Gebührenregelung zu stellen sind, seinerzeit nicht abgewartet werden konnte, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit der Weg eines besonderen Kostengesetzes beschritten. Nachdem inzwischen das Verwaltungskostengesetz erlassen worden ist und die verfassungsrechtlich bedenklichen Gebührenermächtigungen in anderen Gesetzen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben angepaßt worden sind, besteht für das – im Hinblick auf die anzustrebende Übersichtlichkeit der Materie nachteilige – Fortbestehen eines besonderen Pflanzenschutz-Kostengesetzes kein Bedürfnis mehr (vgl. auch zu Artikel 1 Nr. 16).

Das Änderungsgesetz gibt Gelegenheit, das Pflanzenschutzgesetz in einigen Punkten redaktionell zu verbessern.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für dieses Änderungsgesetz in erster Linie aus denselben Vorschriften des Grundgesetzes wie für das Pflanzenschutzgesetz selbst:

Artikel 74 Nr. 20 (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge) für die Bußgeldvorschriften Artikel 74 Nr. 1 (Strafrecht), für die Vorschriften über den Vorratsschutz Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und 17 (Sicherung der Ernährung). Hinsichtlich der Wachstumsregler werden die Kompetenzen aus Artikel 74 Nr. 17 (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung) und 19 (Verkehr mit Giften) in Anspruch genommen. Für die Bekämpfung des Bisams, soweit dieser nicht unmittelbar Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigt, folgt die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gleichfalls aus Artikel 74 Nr. 17 (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung), ferner auch aus Nr. 17 (Küstenschutz) und 21 (Binnenwasserstraßen), Artikel 73 Nr. 6 und Artikel 74 Nr. 23 (Eisenbahnen).

III. Kosten

Mehrkosten sind durch die Einbeziehung der Wachstumsregler in das Prüfungs- und Zulassungsverfahren zu erwarten. Da jedoch die Marktentwicklung für solche Mittel schwer zu übersehen ist, können die entstehenden Kosten zur Zeit abschließend noch nicht angegeben werden.

Für die biologische und chemische Prüfung ist in der Biologischen Bundesanstalt zunächst eine Personalaufstockung von 5 Wissenschaftlern mit entsprechenden Hilfskräften erforderlich. Einschließlich Labormaterial belaufen sich die Kosten hierfür auf etwa 700 000 DM jährlich.

Für die gesundheitsbezogenen, insbesondere toxiologischen Untersuchungen wird im Bundesgesundheitsamt eine schrittweise Personalaufstockung um

9 Wissenschaftler und 5 Hilfskräfte für erforderlich gehalten. Auch hier belaufen sich die Kosten auf etwa 700 000 DM jährlich.

Ein Teil der Kosten wird durch zu erhebende Prüfungsgebühren zurückfließen. Angaben über die Höhe sind zur Zeit nicht möglich.

IV. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die Wachstumsregler wurden bisher typenmäßig nach dem Düngemittelgesetz zugelassen. Eine umfassende Prüfung nach dem Pflanzenschutzgesetz wird gewisse Mehraufwendungen für höhere Prüfungsgebühren von den Herstellern erfordern. Es ist nicht auszuschließen, daß sich hieraus Auswirkungen auf die Einzelpreise bei Wachstumsreglern ergeben werden. Mit einer Erhöhung der Preise bei den landwirtschaftlichen Produkten ist jedoch infolge des geringen Kostenanteils der Wachstumsregler nicht zu rechnen.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Wie in Abschnitt I Nr. 1 dargestellt, ist es das wichtigste Ziel dieser Novelle, die sogenannten Wachstumsregler in die Prüfungs- und Zulassungsregelung des Pflanzenschutzgesetzes einzubeziehen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Auswirkung dieser Stoffe auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Reinhaltung von Boden, Gewässern und Luft und damit auf die Umweltverträglichkeit. Das Gesetz läßt eine Verbesserung der Umweltsituation erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Aus den im Allgemeinen Teil (Abschnitt I Nr. 1 und 2) angeführten Gründen wird der Gesetzeszweck um die Einbeziehung der Wachstumsregler und die Bekämpfung des Bisams erweitert. Wegen der Verwendung des Wortes „Pflanzenbehandlungsmittel“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

In Anlehnung an die verbesserte Definition der Schadorganismen in § 2 Nr. 2 wird in § 1 Abs. 2 Satz 1 zur Klarstellung das Wort „Viren“ durch „Mikroorganismen“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Definition des Begriffes „Schadorganismen“ wird in der Systematik verbessert. Dabei wird zugleich klargestellt, daß auch schädliche Pflanzen, die nicht krautiger Natur sind und bei denen daher Zweifel bestehen können, ob sie zu den Unkräutern gehören, z. B. die sogenannten „Unhölzer“ und „Ungräser“, unter den Begriff der Schadorganismen fallen (§ 2 Nr. 2).

Mit dem Änderungsgesetz von 1971 waren die Zusatzstoffe in den sachlichen Geltungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes einbezogen und den Pflanzenschutzmitteln weitgehend gleichgestellt worden. Nachdem nunmehr auch die Wachstumsregler einbezogen werden, würde die Beibehaltung des bisherigen Systems der Verweisungen (§ 22 a) verwirrend wirken. Zur Vereinfachung der Terminologie wird daher für die Begriffe „Pflanzenschutzmittel“ und „Wachstumsregler“ der in der Fachsprache bereits geläufige Oberbegriff „Pflanzenbehandlungsmittel“ eingeführt (§ 2 Nr. 2 a). Hinsichtlich der Zusatzstoffe im bisherigen Sprachgebrauch des Pflanzenschutzgesetzes vergleiche die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 2 Satz 2).

Der Begriff des Pflanzenschutzmittels wird neu gefaßt, um ihn deutlicher als bisher vom Begriff des Düngemittels abzusetzen (§ 2 Nr. 3). Dies ist wegen der Einbeziehung der Wachstumsregler erforderlich geworden. Mittel, die das Keimen von Pflanzen verhindern sollen, sind Wachstumsregler im Sinne des § 2 Nr. 3 a. Die bisherige nicht ganz systemgerechte Zuordnung dieser Mittel zu den Pflanzenschutzmitteln kann daher entfallen.

In der neuen Nummer 3 a des § 2 wird der Begriff „Wachstumsregler“ definiert. Er wird weit gefaßt, um den Bereich zwischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln möglichst lückenlos zu umfassen. Die durch Verweisung auf Nummer 3 ausgenommenen Stoffe sind nicht nur die Pflanzenschutzmittel, sondern auch die dort vom Begriff des Pflanzenschutzmittels ausgenommenen Stoffe, u. a. Wasser und Düngemittel.

Der in § 2 Nr. 4 definierte Begriff der „Stoffe“ ist so weit gefaßt, daß er auch Zubereitungen mit umfaßt. Bei der Definition der Pflanzenschutzmittel und der Wachstumsregler kann daher auf das Wort „Zubereitungen“ neben dem Wort „Stoffe“ verzichtet werden.

Der bisherige Begriff der Zusatzstoffe wird künftig im Pflanzenschutzgesetz nicht mehr verwendet, um Verwechslungen mit dem entsprechend lautenden, jedoch inhaltlich unterschiedlichen Begriff im Lebensmittel- und Futtermittelrecht zu vermeiden. In jenen Rechtsgebieten werden die Zusatzstoffe den Lebensmitteln bzw. Futtermitteln zugesetzt, bevor diese zum Verbraucher gelangen; im Pflanzenschutzrecht wurden dagegen als Zusatzstoffe Mittel bezeichnet, die erst vom Anwender dem Pflanzenschutzmittel beigegeben werden. Der dem § 2 angefügte Satz hat zum Inhalt, daß die bisher als Zusatzstoffe bezeichneten Stoffe den Pflanzenschutzmitteln gleichgestellt werden, und erweitert diese Regelung auf Stoffe, die für den Zusatz bei Wachstumsreglern bestimmt sind (Buchstabe c).

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1)

Die mit dem zunehmenden Einsatz von Luftfahrzeugen im Pflanzenschutz, insbesondere in dicht-

besiedelten Gebieten, auftretenden erheblichen Gefahren und Belästigungen erfordern es, daß die zuständige Behörde über vorgesehene Luftfahrzeug-einsätze rechtzeitig unterrichtet wird. Da die bisherige Ermächtigung hierfür nicht ausreicht, wird die Möglichkeit geschaffen, nicht nur die Anwendung bestimmter Mittel, sondern auch bestimmter Verfahren des Pflanzenschutzes meldepflichtig zu machen (Buchstabe a; vgl. Abschnitt I Nr. 3 des Allgemeinen Teils).

Die wirksame Überwachung auf Befehl mit bestimmten Schadorganismen und deren Bekämpfung, insbesondere des Bisams, erfordert so eingehende Spezialkenntnisse, daß sie nicht allein den Verfügungsberechtigten und Besitzern der Grundstücke überlassen werden können. Es ist daher notwendig, die Überwachung und Bekämpfung unmittelbar durch den Pflanzenschutzdienst vorzusehen (Buchstabe b). Eine solche Bekämpfungsvorschrift entspricht für den Bisam schon der bisherigen Regelung; vgl. § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (RGBl. I S. 847). Die entsprechende Gestattungspflicht wird in § 22 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 17) geregelt.

Die Streichung der Worte „oder anderer Mittel“ in § 3 Abs. 1 Nr. 4 dient der Klarstellung. Nach der Definition in § 2 Nr. 3 sind alle Stoffe, die zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten dienen sollen, Pflanzenschutzmittel im Sinne dieses Gesetzes; also auch solche Stoffe, die nach allgemeinem Sprachgebrauch oder nach ihrer üblichen Zweckbestimmung nicht als Pflanzenschutzmittel angesehen werden. Demnach sind die Worte „oder anderer Mittel“ in § 3 Abs. 1 Nr. 4 entbehrlich; darüber hinaus können sie Unklarheiten über den Inhalt des gesetzlich definierten Begriffs der Pflanzenschutzmittel hervorrufen.

Durch Pflanzenschutzgeräte, die insbesondere als Folge des Materialverschleißes beim Gebrauch unbrauchbar sind oder unzuverlässig arbeiten, wird die sachgerechte Ausbringung von Mitteln erheblich beeinträchtigt. Neben akuten Gefahren für Pflanzen und anderen Gefahren drohen insbesondere überhöhte Rückstände im Erntegut. Die Ermächtigung in der neuen Nummer 4 a (Buchstabe d) soll dazu dienen, diese Gefahren abzuwenden.

Die inhaltlichen Ergänzungen der Nummern 5, 6 und 15 (Buchstaben e und f) dienen der Auffüllung von Lücken und der redaktionellen Angleichung an die Nummer 4.

Die Verwendung des Begriffes „andere Kultursubstrate“ in Nummer 6 an Stelle von „Nährböden und Nährlösungen“ soll sicherstellen, daß sämtliche zur Pflanzenkultur verwendeten Stoffe erfaßt werden (vgl. auch § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 3 Nr. 2, § 13 Abs. 2, § 25 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 3 neuer Fassung).

Durch das starke Vordringen von Viruskrankheiten der Obstgehölze droht eine erhebliche wirtschaftliche Gefährdung des Erwerbsobstbaues. Zur Sicherstellung der Versorgung mit gesundem Jungpflanzen- und Veredelungsmaterial ist der Erlaß von Bekämpfungsvorschriften dringend erforderlich. Mit der neuen Nummer 8 a wird die bisher hierfür nicht vorhandene Rechtsgrundlage geschaffen (Buchstabe g).

Zu Nummer 4

Die Einbeziehung der Wachstumsregler in das Pflanzenschutzgesetz und ihre Gleichbehandlung mit den Pflanzenschutzmitteln wird gesetzestechnisch dadurch erreicht, daß in den zahlreichen in dieser Nummer aufgeführten Bestimmungen das Wort „Pflanzenschutzmittel“ durch den die Begriffe „Pflanzenschutzmittel“ und „Wachstumsregler“ abdeckenden Begriff „Pflanzenbehandlungsmittel“ (vgl. zu Nummer 2 Buchstabe a) ersetzt wird, der auch die Zusatzstoffe im Sinne der bisherigen Fassung des Pflanzenschutzgesetzes umfaßt (vgl. zu Nr. 2 Buchstabe b). Im Zusammenhang hiermit steht die Aufhebung des § 22 a (Nummer 18), der bisher der entsprechenden Regelung für die Zusatzstoffe diente.

Eine sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht liegt darin, daß künftig auch die bisher als Zusatzstoffe bezeichneten Stoffe von der Biologischen Bundesanstalt nach § 8 Abs. 1 auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1)

Die Einbeziehung bestimmter Geräte und Verfahren des Pflanzenschutzes soll dazu dienen, die spezifischen Gefahren auszuschalten, die mit der Anwendung solcher Geräte und Verfahren verbunden sein können. Auf Grund dieser erweiterten Ermächtigungen vordringlich regelungsbedürftig ist z. B. das Ausbringen von Mitteln durch Luftfahrzeuge.

Die Einbeziehung anderer Kultursubstrate neben den Erden erscheint erforderlich, um sämtliche bei der Pflanzenkultur verwendeten Substrate gleich zu behandeln.

Als Folge der Erweiterung der Ermächtigung erscheint es geboten, auch die Gesundheit der Pflanzen unter den Schutzzwecken aufzuführen.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

Da Wachstumsregler für abgeschnittene Zierpflanzen nur in geringem Umfang verwendet werden, erscheint es vertretbar, sie von der obligatorischen Prüfung und Zulassung auszunehmen. Gedacht ist z. B. an Frischhaltungsmittel für Schnittblumen in der Vase oder Weihnachtsbäume.

Zu Nummer 7 (§ 8 Abs. 4)

Es hat sich als notwendig herausgestellt, daß die Biologische Bundesanstalt als Zulassungsbehörde stärkeren Einfluß auf die Fassung der Gebrauchsanweisungen ausübt und die hierfür erforderlichen Auflagen bei der Zulassung erteilt. § 8 Abs. 4 wird entsprechend konkretisiert.

Zu Nummer 8 (§ 10 Abs. 1)

Um bei Rücknahme oder Widerruf der Zulassung unbillige Härten zu vermeiden, wird die Gewährung von Auslauffristen vorgesehen, soweit es aus der Sicht des Gesundheitsschutzes tragbar erscheint. Wegen der besonderen Gesundheitsaspekte wird die Ermächtigung insoweit an das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gebunden.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Wegen der mit der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln verbundenen Verantwortung muß für den Anwender aus der auf den abgabefertigen Handelspackungen angebrachten Gebrauchsanweisung erkennbar sein, daß diese den amtlichen Auflagen entspricht. Die Kennzeichnungsvorschrift des § 12 Abs. 1 wird entsprechend erweitert, neu gegliedert und an die Neufassung des § 8 Abs. 4 angepaßt (Buchstabe a). Für die nicht zulassungspflichtigen Wachstumsregler zur Verwendung an Schnittblumen u. ä. erhält § 12 Abs. 2 die erforderliche Ausnahmeregelung.

Die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen wird ferner in § 12 Abs. 3 für die Fälle eingeräumt, in denen bei Kleinpäckungen oder aus anderen sich aus der Verpackungsart ergebenden Gründen technische Schwierigkeiten bei der Anbringung der Angaben nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 neuer Fassung entstehen. Die Ausnahmen sollen sich nicht auf den Inhalt, sondern nur auf die Form der Kennzeichnung beziehen; gedacht ist z. B. an die Verwendung von Beipackzetteln u. ä. statt des Packungsaufdrucks. Da nicht nur von den Pflanzenbehandlungsmitteln selbst, sondern auch von den mit ihnen behandelten Erden und anderen Kultursubstraten Gefahren ausgehen können, soll auch für diese eine entsprechende Kennzeichnungspflicht wie für die Pflanzenbehandlungsmittel vorgesehen werden (Buchstabe b).

Zu Nummer 10 (§ 12 a)

Es hat sich herausgestellt, daß die Kennzeichnungsvorschrift des § 12 durch Angaben unterlaufen werden kann, die von den vorgeschriebenen Angaben abweichen. Solche Angaben können sowohl unmittelbar beim Vertrieb der Mittel als auch unabhängig davon, etwa in Werbeveranstaltungen, Prospekten oder Zeitungsanzeigen, gemacht werden. Soweit aus

ihnen Gefahren entstehen können, werden solche abweichenden Angaben verboten. Unter die nach § 12 a in bestimmtem Umfang beschränkte Werbung fällt nicht die nach Inhalt und Form wissenschaftliche Unterrichtung über Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aus den Nummern 9 und 10. Der neue Absatz 1 erweitert und ersetzt den bisherigen § 12 Abs. 2.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Überwachung der überbetrieblichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern nicht nur auf die gewerbsmäßige Tätigkeit zu beschränken, sondern auch andere Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit (z. B. Maschinenringe) mit zu erfassen. Hierbei soll jedoch die gelegentliche Nachbarschaftshilfe ausgenommen bleiben.

Im Hinblick auf das erhebliche Gefahrenrisiko muß sichergestellt werden, daß die Maßnahmen entweder von zuverlässigen und fachkundigen Personen oder unter Anleitung und Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden (Buchstabe a). Die Änderung der Absätze 3 und 4 ist eine Folge der Änderung des Absatzes 1 und der Ausdehnung des Pflanzenschutzgesetzes auf Wachstumsregler.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Die Streichung in Absatz 1 dient der sprachlichen Anpassung an die Kurzbezeichnung in § 7 Abs. 1 Satz 1 (Buchstabe a).

Die Ergänzung des Absatzes 2 entspricht einem inzwischen aufgetretenen Bedürfnis. Danach soll der Bundesminister die Möglichkeit haben, im Rahmen der nach den Ermächtigungen dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen der Biologischen Bundesanstalt bestimmte Aufgaben zu übertragen, z. B. die Befugnis zu gewähren, in bestimmtem Umfang Ausnahmen von den durch die Verordnung getroffenen Regelungen zu gestatten. § 18 Abs. 2 Satz 2 ist also keine selbständige Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die Änderung in § 18 Abs. 3 Nr. 2 ist lediglich eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 19 Abs. 2)

Mit der Änderung der Einleitung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Nummern 1 bis 6 keinen abschließenden Katalog der Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes enthalten. Ferner wird hierbei dem Umstand Rechnung getragen, daß sich die in Absatz 2 genannten Aufgaben jedenfalls zum Teil mit der Aufgabe nach Absatz 1 – Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes – decken.

Die Änderung in Nummer 5 ist eine Folge der Ausdehnung des Pflanzenschutzgesetzes auf Wachstumsregler.

Mit der Einfügung der Nummer 5 a wird eine Gesetzeslücke geschlossen, die es den zuständigen Landesbehörden bisher nicht ermöglichte, die notwendige Überwachung des Verkehrs mit Mitteln auf Einhaltung der Vorschriften nach § 12 vorzunehmen.

Zu Nummer 15 (§ 20 Abs. 1)

Die Änderung berücksichtigt die derzeitige Fassung des in Bezug genommenen Finanzverwaltungsgesetzes.

Zu Nummer 16 (§ 21 a)

Die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Pflanzenschutz-Kostengesetzes vorgenommene Regelung der Kostenhebung für die Behörden und Stellen des Pflanzenschutzdienstes für ihre Tätigkeit im Rahmen der Pflanzenbeschau ist nach dem Urteil des EuGH vom 11. Oktober 1973 (Rechtssache 39/73) änderungsbedürftig. Nach diesem Urteil sind Pflanzenbeschaugebühren als Abgaben mit zollgleicher Wirkung anzusehen, so daß ihre Erhebung bei der Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten verstößt gegen Artikel 13 Abs. 2 des EWG-Vertrages. Für Sendungen aus dritten Ländern verbieten die einschlägigen Marktordnungsvorschriften die Erhebung zollgleicher Abgaben für diejenigen Waren, die von diesen Vorschriften erfaßt werden. Soweit danach künftig noch Pflanzenbeschaugebühren erhoben werden dürfen, besteht kein Bedürfnis mehr für eine bundeseinheitliche Normierung. Daher sollen die Pflanzenbeschaugebühren aus den bundesrechtlichen Vorschriften herausgenommen und der Regelung durch die Länder überlassen werden. Die bundesrechtlichen Vorschriften sollen demnach nur noch die Erhebung von Kosten durch die Biologische Bundesanstalt betreffen. Aus den in Abschnitt 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dargelegten Gründen ist vorgesehen, die Kostenregelung nicht mehr durch Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Umstellung der Kostenregelung von einem Gesetz auf eine Rechtsverordnung ist nicht notwendigerweise mit Kostenänderungen verbunden. Es muß jedoch auf der Grundlage des Personal- und Sachaufwands der Biologischen Bundesanstalt im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren zwischen dem Nutzen der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln oder den sonstigen Prüfungen und Untersuchungen und dem Interesse der Allgemeinheit an wirksamen und zugleich möglichst unschädlichen Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern und den Aufgaben der Biologischen Bundesanstalt andererseits ein Ausgleich herbeigeführt werden. Als Richtsatz soll auch in Zukunft angestrebt werden, durch das Kostenaufkommen im Bereich des Pflanzenschutzes etwa 75 v. H. der Aufwendungen der Biologischen Bundesanstalt aufzubringen.

Zu Nummer 17 (§ 22)

Die Vorschrift ist in Anlehnung an entsprechende Überwachungsvorschriften aus jüngster Zeit, z. B. im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, überarbeitet worden. Dabei werden die Befugnisse der Behördenbeauftragten zum Betreten von Räumen außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und zum Betreten von Räumen, die auch Wohnzwecken dienen, im Interesse des Staatsbürgers erheblich eingeschränkt.

Die Notwendigkeit, behördliche Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen anzuordnen, erfordert die Regelung entsprechender Gestattungspflichten. Die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung ist nunmehr in Absatz 4 enthalten. Sie ist sowohl für die Fälle des Absatzes 2 als auch – hinsichtlich der Grundstücke – für die Fälle des Absatzes 3 erforderlich.

Zu Nummer 18 (§ 22 a)

Wie oben zu Nummer 2 dargestellt, wird die Gleichbehandlung der „Zusatzstoffe“ im bisherigen Sprachgebrauch mit den Pflanzenschutzmitteln und den neu hinzugetretenen Wachstumsreglern durch § 2 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) herbeigeführt. Damit wird § 22 a gegenstandslos.

Zu Nummer 19 (§ 25)

Es handelt sich um Folgen aus den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften sowie um das Ergebnis redaktioneller Überarbeitung.

Zu Nummer 20 (§ 30)

Die Übergangsbestimmungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können daher entfallen.

Zu Artikel 2

Angesichts der zahlreichen Änderungen erscheint es zur Erhöhung der Übersichtlichkeit zweckmäßig, das Pflanzenschutzgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Das Pflanzenschutz-Kostengesetz ist entbehrlich, sobald es durch eine nach § 21 a erlassene Rechtsverordnung abgelöst wird.

Zu Artikel 4

Die Aufnahme der Wachstumsregler in das Pflanzenschutzgesetz erfordert die Aufhebung des Abschnitts über diese Stoffe in der Düngemittelverordnung (Absatz 1).

Absatz 2 enthält eine Anpassung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, wo auf das Pflanzenschutzgesetz verwiesen wird.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und enthält die erforderlichen Übergangsregelungen insbesondere für die Zulassung und den Vertrieb von Wachstumsreglern sowie von anderen Pflanzenbehandlungsmitteln, soweit ihre Kennzeichnung dem bisherigen Recht entspricht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1

1. Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Satz 1)

Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Zum Pflanzenschutz und zum Vorratsschutz gehören auch die Verwendung und der Schutz von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen oder Krankheiten bekämpft werden können, und die Bekämpfung des Bisams (Bisamratte, *Ondatra zibethicus* L.).“

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

2. Nummer 5 (§ 6 Abs. 1)

In Absatz 1 Nr. 1 sind die Worte „die Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel unter Verwendung“ durch die Worte „die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln unter Verwendung“ zu ersetzen.

Begründung

Erweiterung der Ermächtigung entsprechend praktischer Notwendigkeiten, z. B. beim Einsatz von Flugzeugen im Pflanzenschutz.

3. Nummer 13 Buchstabe b (§ 18 Abs. 2)

In Buchstabe b sind die Worte „diesem Gesetz“ durch die Worte „§ 6“ zu ersetzen.

Begründung

Konkretisierung der Ermächtigung.

4. Nummer 17

Die Bundesregierung wird gebeten, im Hinblick auf die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung in § 22 Abs. 4 für das in § 22 Abs. 3 vorgesehene Betretungsrecht von Grundstücken zur Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen diese Betretungsrechte ausgeübt werden können (Artikel 13 Abs. 3 GG). Der Bundesrat bittet ferner, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die vorgesehene Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, d. h. ob es erforderlich ist, das Betreten von Räumen, die Wohnzwecken dienen, auch für die Nachtzeit zuzulassen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b = § 1 Abs. 2 Satz 1 PflSchG)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwendungen.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 5 = § 6 Abs. 1 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b = § 18 Abs. 2 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 17 = § 22 PflSchG)

Die Bundesregierung ist nach erneuter Prüfung der Auffassung, daß in dem neuzufassenden § 22 Abs. 2 PflSchG die Worte „auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und“ gestrichen werden können. Sie wird die vom Bundesrat aufgeworfene Frage zu § 22 Abs. 3 PflSchG im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.